

Satzung
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 BauGB

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 203 I Nr. 184) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 25.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Stadt Kirchheim unter Teck steht gem. § 25 BauGB an den Grundstücksflächen innerhalb des im beigefügten Lageplan vom 21.07.2023 schwarz abgegrenzten Gebietes ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchheim: 739, 740, 746/2, 782, 783, 788, 789, 817, 818, Teilfläche von Flurstück 510, Teilfläche von Flurstück 819, Teilfläche von Flurstück 823 und Teilfläche von Flurstück 825.
- (2) Der angehängte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den

Dr. Bader
Oberbürgermeister